

GRÜNER LANDTAGSKLUB  
fritzklub BÜRGERFORUM TIROL IM TIROLER LANDTAG  
FPÖ LANDTAGSKLUB

Herrn Landtagspräsidenten  
DDr. Herwig van Staa

im Hause

Innsbruck, am 9. Mai 2012

betreffend **Antrag auf Prüfung nach § 3 Abs. 3 lit. c des Tiroler  
Landesrechnungshofgesetzes 2002:  
Sonderprüfung zur Verteilung der Privatarzthonorare**

der Abg. KO Georg Willi, KO Bernhard Ernst, KO Mag. Gerald Hauser u. a.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Nach § 3 Abs. 3 lit. c des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes stellen die unterzeichneten Abgeordneten den Antrag auf Sonderprüfung.

Der **Prüfungsgegenstand** der Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof ist die vollinhaltliche und gesetzeskonforme Umsetzung des § 41 Tiroler Krankenanstaltengesetz in den der TILAK zuzuordnenden öffentlichen Krankenanstalten.

**§ 41 Sondergebühren, Honorare**

(1) Folgende Sondergebühren sind zu entrichten:

- a) für die in der Sonderklasse aufgenommenen Pfleglinge eine Anstaltsgebühr für den erhöhten Sach- und Personalaufwand und eine Hebammengebühr und
- b) für Personen, die ambulant untersucht oder behandelt werden (§ 38), unbeschadet des § 41b, eine Ambulanzgebühr.

(2) Für den Aufnahme- und den Entlassungstag eines Pfleglings ist die Anstaltsgebühr in voller Höhe zu entrichten. Bei Überstellung eines Pfleglings in eine andere Krankenanstalt hat nur die aufnehmende Krankenanstalt Anspruch auf die Anstaltsgebühr für diesen Tag.

(3) Neben den im Abs. 1 genannten Sondergebühren kann von den Pfleglingen in der Sonderklasse nach Maßgabe der Abs. 4 bis 9 ein Arzthonorar verlangt werden.

(4) Voraussetzung für die Ausübung der Honorarberechtigung nach Abs. 5 sowie nach § 46 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten ist das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen den honorarberechtigten Ärzten und dem Anstaltsträger. Die Vereinbarung muß jedenfalls die Regelungen nach den Abs. 6 bis 8 zum Inhalt haben.

(5) Folgende Ärzte sind berechtigt, von den von ihnen betreuten Pflinglingen in der Sonderklasse ein mit diesen zu vereinbarendes Honorar zu verlangen (honorarberechtigte Ärzte):

- a) im klinischen Bereich des A. ö. Landeskrankenhauses Innsbruck die Klinikvorstände, die Leiter von Klinischen Abteilungen und die Vorstände gemeinsamer Einrichtungen;
- b) in sonstigen Krankenanstalten sowie im nichtklinischen Bereich des A. ö. Landeskrankenhauses Innsbruck die Leiter einer Abteilung oder eines Institutes und jene Fachärzte, die krankenanstaltenrechtlich bewilligte, organisatorisch selbständige Einrichtungen leiten, sowie die Konsiliarfachärzte.

(6) Dem Anstaltsträger gebührt für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Untersuchung und Behandlung der Pflinglinge in der Sonderklasse ein Anteil von mindestens 20 v. H. der vereinnahmten Honorare nach Abs. 5 (Hausanteil). Der Anstaltsträger hat vom Hausanteil einen Betrag von mindestens 3,33 v. H. der Honorare für Sozialleistungen für das Anstaltspersonal zu verwenden.

(7) Für die Mitwirkung an der Untersuchung und Behandlung der Pflinglinge in der Sonderklasse gebühren den anderen Ärzten des ärztlichen Dienstes sowie dem mitwirkenden akademischen nichtärztlichen Personal (Poolberechtigte) Anteile an den Honoraren nach Abs. 5 nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Der auf die Poolberechtigten insgesamt entfallende Anteil an den Honoraren (Pool) ist jeweils zwischen dem honorarberechtigten Arzt und dem von den Poolberechtigten zu wählenden Poolrat in einem angemessenen Verhältnis festzulegen, wobei auf die fachliche Qualifikation der Poolberechtigten und die von ihnen erbrachten Leistungen sowie auf die Anzahl der Poolberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Der auf die Poolberechtigten (darunter mindestens ein Facharzt) insgesamt entfallende Anteil hat nach Abzug des Hausanteils nach Abs. 6 mindestens 45 v. H. der verbleibenden Honorare zu betragen.
- b) Die Aufteilung des Pools auf die einzelnen Poolberechtigten (Poolanteile) ist nach Anhören des honorarberechtigten Arztes durch den Poolrat festzulegen, wobei für die Bemessung der Anteile lit. a erster Satz sinngemäß anzuwenden ist.

(8) Die Rechnungslegung über die Honorare durch die honorarberechtigten Ärzte sowie die Bezahlung dieser Rechnungen haben im Weg einer beim Anstaltsträger einzurichtenden Verrechnungsstelle zu erfolgen.

(9) Auf die Honorare nach Abs. 5 finden die §§ 42 und 43 keine Anwendung. Honorare bzw. Anteile an den Honoraren sind kein Entgelt aus dem Dienstverhältnis.

(10) Andere als die gesetzlich vorgesehenen Entgelte dürfen von Pflinglingen oder ihren Angehörigen nicht verlangt werden.

**Der Prüfungsumfang** umfasst die Klärung folgender Fragen:

1. Liegen in allen Krankenanstalten der TILAK GmbH Vereinbarungen zwischen den honorarberechtigten ÄrztInnen und dem jeweiligen Anstaltsträger vor?
2. Wie viele unterschiedliche Vereinbarungen pro Krankenanstalt gibt es?
3. Entsprechen diese den Anforderungen des § 41 Abs. 5 TirKAG?
4. Erfüllen sie „jedenfalls“ die Regelungen nach § 41 Abs. 6 bis 8 des TirKAG?
5. Welche Regelungen zu § 41 Abs 7a gibt es hinsichtlich des Anteils des Poolgelds unter Berücksichtigung der Anzahl der Poolberechtigten?
6. Wie gestaltet sich die Beteiligung des poolberechtigten Personals an den Honoraren der Sonderklasse für ambulante Leistungen an PatientInnen der Sonderklasse?
7. Wie viele Prozente der verrechneten Honorare werden über ambulante Leistungen und wie viele über stationäre Leistungen erwirtschaftet?
8. Wie gestaltet sich der Hausanteil in den einzelnen Verträgen und wie hoch sind die Hausanteile der einzelnen TILAK-Krankenanstalten in % bzw. in Euro?
9. Werden vom Hausanteil mindestens 3,33 % für Sozialleistungen für das Anstaltspersonal verwendet? Werden hier alle DienstnehmerInnen des Anstaltspersonals (z B. Fremdfirmen zu Reinigungszwecken; MUI-

Personal des klinischen Bereichs) unabhängig vom Dienstgeber berücksichtigt?

10. Wenn ja, ist es teilweise auch mehr, und welche Sozialleistungen werden damit bzw. in welcher Höhe bezahlt?
11. Werden die Bestimmungen über die Poolberechtigten eingehalten?  
In welchen Kliniken wird den Poolräten die Kontoeinschau gewährt und wenn, wann zuletzt?
12. Wie hoch ist der Poolanteil an den einzelnen Krankenanstalten, Kliniken, Abteilungen, Instituten bzw. sonstigen krankenanstaltsrechtlich bewilligten, organisatorisch selbständigen Einrichtungen?
13. Gibt es überall die gesetzlich vorgeschriebenen Poolräte und wurden diese nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählt?
14. Wie sieht das „angemessene Verhältnis“ bei der Verteilung des Poolanteiles auf die honorarberechtigten Ärzte im Detail aus?
15. Gibt es die beim Anstaltsträger einzurichtende jeweilige Verrechnungsstelle und haben die einzelnen Anstaltsträger vollen Einblick in die Verrechnung, um die Aufteilung nach Hausanteil und Poolanteil genau nachvollziehen zu können?
16. Auflistung der Einkommen aller Primarii und Zeitbudget: Wie viele der Leistungen an den PatientInnen der Sonderklasse von den jeweiligen Kliniken erbringen die Primarii persönlich (ambulant und stationär)?  
Wie viele unter Beiziehung von ärztlichem poolberechtigten Anstaltspersonal pro Klinik?
17. Woraus resultieren diese Einkommen und welche zusätzlichen Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Arzt werden noch erzielt?
18. Wie viele Tage waren die jeweiligen Primarii im letzten Kalenderjahr abwesend (Urlaube und Kongressreisen etc)?
19. Gibt es einen Ausgleich zwischen „reichen“ und „armen“ Kliniken bzw. Abteilungen?
20. Wie hoch ist der Anteil des ausbezahlten Solidarpools an den Honoraren im letzten Jahr und heuer im ersten Quartal?

Wir ersuchen Sie, diesen Prüfauftrag an den Landesrechnungshof weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

*Handwritten signatures:*  
Hans-Joachim ...  
Gottfried ...  
Richard ...  
Christine ...  
A. N. W.  
A. N. W.